

**Bund Deutscher PfadfinderInnen
Landesverband Thüringen e.V.**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Stellung im Bundesverband

(1)

Der Verein trägt den Namen "Bund Deutscher PfadfinderInnen - Landesverband Thüringen". Er ist ein rechtsfähiger Verein und wird beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Nach der Eintragung führt der Verein den Namen "Bund Deutscher PfadfinderInnen - Landesverband Thüringen e.V.".

(2)

Der Sitz des Vereins ist Jena.

(3)

Der Landesverband ist der Zusammenschluß aller Mitglieder des Bundes Deutscher PfadfinderInnen im Bereich des Bundeslandes Thüringen und er ist Untergliederung des "Bund Deutscher PfadfinderInnen e.V. (Bundesverband)" mit Sitz in Frankfurt/a.M. gemäß dessen Satzung.

(4)

Im Rahmen der Satzung des Bundesverbandes entfaltet der Landesverband Thüringen seine Tätigkeit selbständig und regelt seine Angelegenheiten durch eigene Organe.

(5)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1)

Der Landesverband widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen bzw. mildtätigen Wohlfahrtszwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Zwecke des Landesverbandes ist die Erziehung junger Menschen zu kritischen und engagierten Mitgliedern der Gesellschaft. Die Methoden des Pfadfindertums sind im Sinne einer demokratischen selbstbestimmten und selbstorganisierten Erziehung anzuwenden, weiterzuentwickeln, zu ergänzen und zu erweitern.

Der Bund Deutscher PfadfinderInnen ist religiös und konfessionell ungebunden und unabhängig von politischen Parteien und Verwaltungen. Der Bund Deutscher PfadfinderInnen tritt für Gleichberechtigung aller, für die Schaffung einer befriedigenden und ausreichenden Existenzgrundlage für jedeN, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, für Frieden und Völkerverständnis ein.

(3)

Aufgaben des Landesverbandes bei der Erfüllung von Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben für junge Menschen sind:

1. die Vertretung der Interessen junger Menschen und seiner Mitglieder gegenüber staatlichen Stellen und anderer Institutionen im Bereich des Bundeslandes Thüringen
2. die Unterstützung der BDP - Arbeit durch fachliche Beratung und sonstige Hilfen
3. die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und außerschulische Jugendbildung
4. die Trägerschaft von gruppenübergreifenden Maßnahmen und Projekten.

(4)

Der Landesverband und seine Untergliederungen können Träger fortschrittlicher Sozialarbeit unterstützen, mit ihnen zusammenwirken oder Mitgliedschaften erwerben, soweit deren Arbeit der Satzung nicht widerspricht und die Autonomie des Bundesverbandes und seiner Gliederungen nicht beeinträchtigt werden.

§3 Selbstlosigkeit

(1)

Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landesverband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne werden ausschließlich zu

satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

(3)

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Dies gilt gleichermaßen für alle Gliederungen und Einrichtungen im Bereich des Landesverbandes Thüringen.

§ 4 Untergliederung des Landesverbandes

(1)

Der Landesverband gliedert sich entsprechend der anfallenden Aufgaben und Notwendigkeiten über mehrere Ebenen. Dies sind:

- die Ortsgruppen
- die Kreisverbände
- der Landesverband.

(2)

Alle Untergliederungen erfüllen ihre Aufgaben ebenso wie der Landesverband im verbindlichen Rahmen der Satzung selbständig und eigenverantwortlich zur Erreichung der gemeinsamen Ziele; sie haben ihre eigenen Organe und bewirken eigene Willensbildung.

(3)

Die Untergliederungen führen den Namen "Bund Deutscher PfadfinderInnen" mit dem Zusatz der Gliederung und der weiteren Kennzeichnung. Das Recht zum Führen des Namens wird den Untergliederungen mit dem Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufnahme durch die zuständigen Stellen für die Zeit der Mitgliedschaft verliehen.

Das Namensrecht für den Bereich des Bundeslandes Thüringen wird durch den Landesverband Thüringen e.V. als zuständiger Untergliederung des Bundes Deutscher PfadfinderInnen e.V. (Bundesverband) ausgeübt.

(4)

Die Zuständigkeit des Landesverbandes Thüringen e.V. erstreckt sich auf das Gesamtgebiet des Bundeslandes Thüringen. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips werden den anerkannten oder aufgenommenen Untergliederungen für die Dauer ihres Bestehens diese Zuständigkeiten für ihren Bereich übertragen. Die Regelungen dieser Satzung sind entsprechend zu übertragen und anzuwenden.

(5)

Die Untergliederungen entstehen zu dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung oder Aufnahme durch die LandesDelegiertenversammlung.

(6)

Die Ortsgruppen

Die einzelnen natürlichen Mitglieder schließen sich in der Regel in Ortsgruppen als Basisgruppen zusammen. Wobei die territoriale Bezeichnung "Ortsgruppe" durch eine andere fachlich eindeutige Bezeichnung ersetzt werden kann.

Ortsgruppen haben in der Regel die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereines. Bei Vorliegen entsprechender Gründe können nicht rechtsfähige Untergliederungen in rechtsfähige Untergliederungen umgewandelt werden. Die Erteilung der Zustimmung zur Umwandlung erfolgt durch die zuständigen Stellen.

Für Untergliederungen, die in nicht rechtsfähiger Form bestehen, erteilen die Mitglieder zugleich mit ihrem Beitritt dem jeweiligen Vorstand für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Vollmacht, die rechtlichen Interessen des Vereins auch prozessual in ihrem Namen zu vertreten.

In einer Kommune können mehrere Ortsgruppen als Basisgruppen selbständig nebeneinander bestehen.

(7)

Die Kreisverbände

Die Kreisverbände umfassen jeweils den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt und übernehmen für ihren Bereich zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung die Aufgaben des Landesverbandes.

Sie bestehen in der Form von rechtsfähigen Vereinen.

Kreisverbände können in ihrem Innenverhältnis entweder als gemeinsame Außenvertretung mehrerer selbständiger Ortsgruppen oder als gemeinsamer Verband mehrerer rechtlich unselbständiger Teilgruppen in einer Kommune existieren.

(8)

Den Untergliederungen übertragene oder von ihnen zukünftig erworbene Vermögenswerte werden treuhänderisch als Vermögenswerte des Landesverbandes Thüringen e.V. erworben. Bei Aufhebung oder Auflösung der Gliederung fällt das Vermögen an die nächst höhere Gliederung des Landesverbandes. Die Untergliederungen haben entsprechende Regelungen in ihre Satzung aufzunehmen.

(9)

Das Bestehen von Untergliederungen endet durch Auflösung oder Ausschluß. Untergliederungen können nicht aus dem Landesverband austreten.

(10)

Der Ausschluß einer Untergliederung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Zuständig für die Entscheidung ist die anerkennende Stelle. Die Entscheidung wird mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern getroffen, wobei das Stimmrecht der betreffenden Gliederung und seiner Untergliederungen entfällt.

(11)

Mit Beendigung des Bestehens einer Untergliederung enden gleichzeitig alle ihre Rechte, insbesondere endet sofort die Befugnis zur Führung des Namens und zur Verfügung über das Vermögen.

(12)

Der Ausschluß einer Untergliederung bewirkt den Ausschluß seiner Mitglieder oder etwaiger Untergliederungen nur dann, wenn sich der den Ausschluß rechtfertigende Grund auch auf die Mitglieder und etwaigen Untergliederungen erstreckt. Die Erstreckung des Ausschlusses auch auf die Mitglieder und etwaige Untergliederungen wird in dem Ausschlußbeschuß ausdrücklich bezeichnet.

(13)

Anträge auf Einrichtung oder Ausschluß einer Untergliederung sind an den zuständigen Vorstand zu richten, der sie unverzüglich der zuständigen Stelle zur Entscheidung auf der nächsten Sitzung vorlegt.

(14)

Untergliederungen lösen sich durch Beschluß ihrer Versammlungen auf. Dabei ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

Jede natürliche oder juristische Person kann die Mitgliedschaft im Landesverband erwerben. Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes.

(2)

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand der zuständigen Untergliederung beantragt, der innerhalb von vier Wochen über den Aufnahmeantrag entscheidet. Entscheidet der Vorstand nicht oder die Mitgliedschaft wird abgelehnt, dann kann die Mitgliedschaft beim zuständigen Landesarbeitsausschuß auf dessen nächster Sitzung beantragt werden. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung bei juristischen Personen oder Ausschluß.

(4)

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur auf Grund von verbandsschädigendem Verhalten oder aus wichtigem Grund erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht den Ausschluß eines anderen zu beantragen. Die begründeten Anträge sind an den zuständigen Vorstand zu richten.

(5)

Der zuständige Vorstand ist verpflichtet nach Prüfung der Sachlage und bei Bestehen eines Ausschlußgrundes dem auszuschliessenden Mitglied die Ausschlußgründe schriftlich mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Abstellung der Ausschlußgründe einzuräumen. Verstreicht diese Frist, ohne daß der Vorstand den Wegfall der Ausschlußgründe feststellt und dem Mitglied mitteilt, dann ist das Mitglied mit Ablauf der Frist ausgeschlossen.

(6)

Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des auszuschließenden Mitgliedes. Bis zur Ausschöpfung aller verbandlichen Abhilfemöglichkeiten ist die Beauftragung von Rechtsanwälten und die Anrufung öffentlicher Gerichte ausgeschlossen.

(7)

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des sich aus der Beitragsordnung ergebenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Auch Austritt oder Ausschluß entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung bezüglich ausstehender Mitgliedsbeiträge oder anderer Verbindlichkeiten. Nur die ordnungsgemäße Zahlung des Beitrages gewährt alle Mitgliedsrechte.

(8)

Die Mitgliedschaft kann als ordentliche oder als fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Nur die ordentliche Mitgliedschaft gewährt die vollen Mitwirkungsrechte in allen Organen des Landesverbandes.

§ 6 Organe des Landesverbandes

(1)

Der Landesverband verfügt über folgende Organe: die Delegiertenversammlung, den Landesarbeitsausschuß, den Landesvorstand.

(2)

Alle Untergliederungen müssen mindestens über eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand verfügen.

(3)

Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie ist die Vertreterversammlung aller Mitglieder des Bundes Deutscher PfadfinderInnen im Bereich des Bundeslandes Thüringen. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe bindend. Sie kann jederzeit Beschlüsse der anderen Organe aufheben und ändern.

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; darüberhinaus, wenn es die Situation des Landesverbandes erfordert oder wenn es ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an die Delegierten und der Landesvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Besondere Aufgaben der Delegiertenversammlung sind neben der durch Satzung zugewiesene Aufgaben:

- a) die Wahl des Landesvorstandes
- b) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Verbandsauflösung
- c) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Organe und Gliederungen, sowie die Beschlußfassung über die Zustimmung zur Verbandstätigkeit

- d) die Beschlußfassung über alle für den Landesverband wichtigen Angelegenheiten, einschließlich der Geschäftsordnung.

(4)

Der Landesarbeitsausschuß

Der Landesarbeitsausschuß vertritt die Delegiertenversammlung. Er tritt mindestens zwei mal jährlich zusammen. Darüberhinaus wenn es die Situation des Landesverbandes erfordert oder es ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

Dem Landesarbeitsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: die Delegierten und der Landesvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Dem Landesarbeitsausschuß obliegt, neben den durch Satzung zufallenden Aufgaben:

- a) die Wahl zweier KassenprüferInnen für die Dauer eines Geschäftsjahres.
- b) die Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte und die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und seiner Beauftragten.
- c) die Fachaufsicht über die Gliederungen
- d) die Beschlußfassung über eine Beitragsordnung. Er kann keine Aufgaben nach § 6 (3) a,b vornehmen.

(5)

Der Landesvorstand

Der Landesvorstand ist Vorstand gem. § 26 BGB und vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam. Er kann besondere Vertreter nach § 30 BGB benennen, die den Verband für ihren Bereich wirksam vertreten können. Der Landesvorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Landesverband wirksam vertreten kann. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einem gesonderten Geschäftsführervertrag geregelt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die umfassende Vorbereitung der Organsitzungen und Transparenz in allen Verbandsangelegenheiten.

Vorstandsitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Mitglied kann zu Organsitzungen einladen und sie leiten.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bilden die verbleibenden Mitglieder den Landesvorstand. In diesem Fall ist unverzüglich zu einer Sitzung der Delegiertenversammlung einzuladen, die ein Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestimmt.

§ 7 Fristen und Formen

(1)

Zu Organsitzungen wird schriftlich eingeladen. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluß geändert werden.

(2)

Die Einladungsfristen betragen für die Delegiertenversammlung sechs Wochen, den Landesarbeitsausschuß 3 Wochen und für den Landesvorstand 1 Woche. Mit Eingang der Einladung in den Büros der Gliederungen oder bei deren Vorständen gelten die Einladungen für die Delegierten als zugestellt, soweit die Gliederungen ihre aktuellen Delegierten nicht mit vollständiger Anschrift an den Landesvorstand gemeldet haben.

Für die Gliederungen können kurze Ladungsfristen festgelegt werden.

(3)

Beschlüsse werden gefaßt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesen zustimmt.

(4)

Ist eine ordnungsgemäß eingeladene Organsitzung nicht beschlußfähig, so wird unter der selben Tagesordnung erneut unter Einhaltung der Ladungsfrist eingeladen. Beim Wiederholungstermin ist ein Organ mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig. Vorschriften über qualifizierte Mehrheiten sind in diesem Falle auf die Anzahl der Erschienenen anzuwenden.

(5)

Mit Einverständnis der stimmberechtigten Organmitglieder kann auf die Einhaltung der Ladungsfristen verzichtet werden.

(6)

Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Organmitglieder.

(7)

Über Organsitzungen ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist genehmigt, wenn innerhalb einer der Einladungsfrist entsprechender Zeit nach Veröffentlichung keine Einwände von stimmberechtigten Organmitgliedern erhoben werden.

(8)

Alle Organe tagen verbandsöffentlich. Auf Antrag kann die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

(9)

Beschlußfassungen können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Hierbei sind die Fristen, Formen und Vorschriften entsprechend auf die Zahl der Rückantworten anzuwenden.

§ 8 Schlußbestimmungen

(1)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen seiner Mitglieder und den gemeinen Sachwert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund Deutscher PfadfinderInnen e.V. (Bundesverband) mit Sitz in Frankfurt.

(2)

Er erhält und verwendet das Vermögen für die BDP Arbeit im Bundesland Thüringen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 9 Übergangsregelungen

(1)

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft. Die erste Amtsperiode des Landesvorstandes nach dieser Satzung dauert vom Gründungstag bis zum 31.12.1994; sie verlängert sich einmalig um den nach Inkrafttreten der Satzung im Jahre 1992 verbleibenden Zeitraum.

(2)

Ortsgruppen und Kreisverbände, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, erklären bis zum 31.12.92 das Fortbestehen ihrer Mitgliedschaft im Rahmen dieser Satzung. Erfolgt diese Erklärung nicht, so sind sie zum 31.12.92 ausgeschieden.